OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601908/10/KLe

Datum:
Linz, 17. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von R B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. N B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 8.2.2017, GZ: VerkR96-7996-2015, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Straferkenntnis vom 8.2.2017, GZ: VerkR96-7996-2015, über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 18 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 46 Stunden) verhängt. Es wurde ein Kostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben und folgenden Tatvorwurf erhoben:
„Sie haben am 27.02.2015 in der Zeit von 15.20 bis 16.00 Uhr mit dem LKW (Mercedes-Benz) mit dem Kennzeichen x auf der Salzkammergut Straße B145 von Bad Ischl kommend bis nach Gmunden und auf der B144 bis Laakirchen zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: §§ 18 Abs. 1 iVm 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 idgF.“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde mit der beantragt wurde das Straferkenntnis aufzuheben, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Ich bekämpfe das Straferkenntnis zur Gänze wegen Rechtswidrigkeit, beantrage die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens und begründe dies wie folgt:

1. Ausdrücklich möchte ich vorbringen, dass ich als Kraftfahrer schon zum angeblichen Tatzeitpunkt bei der Firma G beschäftigt war. Die Firma G hat die LKW und insbesondere auch diesen, mit dem ich gefahren bin, sehr „modern" ausgerüstet - nämlich hatte mein LKW, ein Tankfahrzeug, sogar einen geschwindigkeitsabhängigen Abstandstempomat mit Notbremsassistent.
Dies bedeutet, wenn man den Tiefenabstand zum Vorderfahrzeug nicht einhält, dann wird vom LKW automatisch eine Notbremsung durchgeführt.
Da eine solche Notbremsung natürlich nie automatisch durchgeführt worden ist, ergibt sich allein schon daraus, dass ich den Tiefenabstand sehr wohl immer eingehalten habe. Aus diesem Grund zeigt sich sohin, dass die Angabe des Anzeigers, dass ich zum Teil einen Abstand von einem Meter zu seinem Anhänger eingehalten habe, völlig unrichtig ist und eine reine Schutzbehauptung darstellt.

Beweis:
Gutachten eines Kfz-SV
Besichtigung des von mir gelenkten LKW
Kfz-SV
Meine Einvernahme

2. Es ist auch völlig unrichtig, dass, wie der Anzeiger anführt, er in einer Kolonne gefahren ist. Es war so, dass der Anzeiger das erste Fahrzeug war und hinter ihm, unter Einhaltung des entsprechenden Abstandes, bin eben ich mit meinem Tankfahrzeug gefahren.
Der Anzeiger ist entgegen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung trotzdem die Fahrbahn- und Sichtverhältnisse es zugelassen haben, extrem langsam gefahren, sodass sich hinter mir eine Kolonne von ca. 40 Fahrzeugen bildete.

Ich begann daher, als die Voraussetzungen hiefür vorgelegen sind, entsprechend ordnungsgemäß das Fahrzeug des Anzeigers zu überholen. Aus diesem Grund blinkte ich ordnungsgemäß nach links, ordnete mich zur Fahrbahnmitte hin ein und wollte gerade vorfahren und war zum Teil schon auf der Überholspur, als plötzlich der Anzeiger Gas gab, sodass ich ihn nicht mehr überholen konnte und mich wieder hinten einreihte.

Dieses Fahrmanöver, das der Anzeiger durchgeführt hatte, war extrem gefährlich, weshalb ich ihm dann auch die Lichthupe „gab". Völlig unrichtig ist aber die Behauptung, dass ich wild gehupt hätte.

Man muss sich vorstellen, nach diesem unzulässigen Fahrmanöver des Anzeigers und als ich mich wieder hinter ihm eingeordnet hatte, hat er wieder seine Geschwindigkeit extrem auf ca. 60 km/h verringert. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich mit dem LKW ja 80 km/h auf Freilandstraßen fahren darf und da wäre sich das Überholmanöver normal ausgegangen, nachdem der Anzeiger ca. 60 km/h gefahren ist.
Als ich dann erkannte, dass der Anzeiger wiederum derartig langsam fährt und die Kolonne hinter mir schon „fast durchdrehte", habe ich wieder ordnungsgemäß versucht den Anzeiger zu überholen. Es war aber wieder das Gleiche. Während des Überholmanövers hat der Anzeiger wieder „Gas gegeben", sodass ich mich wiederum hinter ihm ordnungsgemäß einreihte. Das Ganze spielte sich dann sogar noch ein drittes Mal ab, wobei ich einmal bei diesen Überholmanövern schon - man muss sich das vorstellen - mit meinem Fahrersitz auf Höhe des Fahrersitzes des Anzeigers war und ihm direkt in die Augen schauen konnte. Dieser hat dies sehr wohl bemerkt und unfassbarer Weise dann wieder voll Gas gegeben, sodass ich mein Überholmanöver abbremsen musste. Die Situation, in die mich der Anzeiger gebracht hatte, war sehr gefährlich.

Bei der Kreuzung in Gmunden ist der Anzeiger dann stehen geblieben und schrie mich an, dass ich zu knapp auffahren würde. Ich entgegnete ihm, dass seine Fahrweise ein Wahnsinn wäre und ob er mich „pflanzen" hätte wollen, weil während meiner Überholmanöver er immer wieder Gas gab und mich daher zum Abbrechen des Überholmanövers zwang. Nachdem der Anzeiger sehr aggressiv war, habe ich ihm erklärt, dass wir gleich zur Polizei fahren können, damit die Polizei das Ganze klärt. Der Anzeiger sagte ja, das können wir eh, und ist aber dann normal weitergefahren. Zuerst konnte ich dem Anzeiger nachfahren, weil wir in die gleiche Richtung fuhren, dann bog dieser aber links ab und ich bog auf die Autobahn.

Jedenfalls habe ich mich in keiner Weise irgendeines Vergehens schuldig gemacht und es ist völlig unrichtig, dass ich den Tiefenabstand nicht eingehalten hätte. Ganz im Gegenteil: Der Anzeiger hat mich immer wieder gezwungen ordnungsgemäß durchgeführte Überholmanöver abzubrechen.
Beweis: Wie vorher.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter und die Zeugen C B und M E teil.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 27.2.2015 in der Zeit von 15.20 bis 16.00 Uhr den LKW (Mercedes-Benz) mit dem Kennzeichen x auf der Salzkammergut Straße B145 von Bad Ischl kommend bis nach Gmunden und auf der B144 weiter bis Laakirchen. Vor dem LKW des Beschwerdeführers lenkte der Zeuge C B auf dem gleichen Fahrstreifen den PKW mit dem Kennzeichen x und zog damit den Anhänger mit dem Kennzeichen x. Mit diesem Anhänger wurde ein Heißluftballon transportiert. Der Anhänger wies nach Angaben den Zeugen M E (Zulassungsbesitzer) folgende Abmessungen auf: Länge mit Deichsel ca. 4,5 m und Breite ca. 1,55 m. Als Kofferanhänger ist dieser unten breiter und wird nach oben zu schmäler, die Breite beträgt oben ca. 1,20 m.

Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass der LKW mit einem Abstandstempomat und einem Notbremsassistent ausgestattet sei. Den Abstandstempomat könne man ausschalten, den Notbremsassistent nicht. Der Notbremsassistent hätte seinen Angaben zufolge bei einem Abstand zum vor ihm fahrenden Fahrzeug bei einem Abstand von 8 bis 10 Meter eine Vollbremsung gemacht.

Der Beschwerdeführer gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht an, dass er dreimal versucht habe, das vor ihm fahrende Gespann zu überholen. Er führte weiters aus: „Nur zu den Zeitpunkten, zu denen ich überholen wollte, habe ich den Sicherheitsabstand kurzzeitig unterschritten.“ Wo genau diese Überholversuche stattgefunden haben, konnten weder der Beschwerdeführer, noch die beiden Zeugen angeben.

Vor Ebensee hat er nach seinen eigenen Angaben und denen der beiden Zeugen zum ersten Mal zum Überholen angesetzt. Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge fuhr er ca. 60 bis 65 km/h hinter den Zeugen nach. Der Zeuge B gab seine Geschwindigkeit mit 80 km/h an. Auch der Zeuge E konnte diese Aussage dahingehend bestätigen, in dem er angab, dass der Zeuge B grundsätzlich die im jeweiligen Straßenabschnitt erlaubte Geschwindigkeit fuhr.

Die Zeugen gaben überstimmend an, dass der Abstand des LKW zum Anhänger 1 m betrug. Die Angaben des Zeugen B, wonach er nicht wisse, was kontinuierlich bedeute bzw. dass er die Scheinwerfer des LKW nicht sehen konnte, da dieser versetzt fuhr, führen nicht zur Unglaubwürdigkeit seiner Angaben. Der Zeuge E hat sich durch Hinaussehen aus dem Fenster und nicht über einen Spiegel davon vergewissert, wie groß der Abstand zum LKW ist. Seine Angaben sind gerade im Hinblick auf seine 27-jährige Tätigkeit als Ballonfahrer äußerst glaubwürdig, da er bei dieser Tätigkeit Entfernungen und Höhen exakt einschätzen können muss.

Der Beschwerdeführer hingegen konnte sich in jede Richtung verteidigen. Dieser Umstand darf zwar nicht schlechthin gegen ihn gewertet werden, im konkreten Fall ist es ihm aber nicht gelungen, die Aussagen der Zeugen und damit den Tatvorwurf zu widerlegen.

Es erübrigt sich daher die Einholung eines kfz-technischen Amtssachverständigengutachtens zur Funktionsweise des Abstandstempomats bzw. des Notbremsassistenten, da Aussagen von zwei Zeugen vorliegen, deren Glaubwürdigkeit nicht angezweifelt wird und der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge den Sicherheitsabstand vor Überholvorgängen unterschreitet und dies obwohl der Notbremsassistent aktiv war. Dies bedeutet, dass der Notbremsassistent beim Fahrverhalten des Beschwerdeführers keine „Notsituation“ erkannte und es daher auch nicht zu einer Situation kam, in der der Notbremsassistent eingreifen musste, da ein Notbremsassistent eine Notbremsung erst zu einem Zeitpunkt einleitet, zu dem der Sicherheitsabstand unerwartet, rasch und massivst unterschritten wird. Solch eine Situation lag offenkundig nicht vor.

Dieser Sachverhalt stützt sich auf die Wahrnehmung der beiden Zeugen und deren glaubwürdige zeugenschaftliche Aussagen. Das Verfahren hat keinen Anhaltspunkt oder Hinweis hervorgebracht, an den Schilderungen der unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen zu zweifeln, haben diese doch die Wahrnehmungen im Rahmen ihrer Vernehmung schlüssig geschildert. Die beiden Zeugen sind durchaus in der Lage, ein relevantes Geschehen zu beobachten und Wahrnehmungen richtig wiederzugeben, dies auch insbesondere aufgrund deren beruflicher Tätigkeiten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 18 Abs. 1 StVO
Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Es gehört weder ein ziffernmäßig bestimmter Abstand zwischen den Fahrzeugen noch eine bestimmte von den Fahrzeugen eingehaltene Fahrgeschwindigkeit zu den Tatbestandsmerkmalen einer Übertretung des § 18 Abs. 1 StVO (VwGH 4.7.1997, 97/03/0028).

Beim Hintereinanderfahren im Sinne des § 18 Abs. 1 StVO genügt in der Regel ein dem Reaktionsweg entsprechender Sicherheitsabstand, wenn nicht besondere Umstände einen größeren Abstand geboten erscheinen lassen. Der Reaktionsweg beträgt - für eine als angemessen zu erachtende Reaktionszeit von einer Sekunde - in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h (vgl VwGH 28.03.2006, 2003/03/0299).

Somit beträgt der Sicherheitsabstand bei 80 km/h mindestens 24 m (bei einer Geschwindigkeit von 60 km/h mindestens 18 m).

Im Bereich vor Ebensee fuhr der Zeuge B und somit auch der hinter ihm fahrende Beschwerdeführer 80 km/h und hätte einen Sicherheitsabstand von mindestens 24 m einhalten müssen. Da dieser im gegenständlichen Fall eklatant unterschritten wurde, hielt der Beschwerdeführer keinen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug ein, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich war, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst werden würde.

Selbst wenn man der Aussage des Bf, in der er angibt 8 bis 10 m Abstand gehalten zu haben, folgen würde, unterschreitet er damit den gesetzlich erforderlichen Abstand um mehr als die Hälfte bzw. um die Hälfte, wenn man von einer Geschwindigkeit von nur 60 km/h ausgeht.

Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0048; 29.9.2016, Ra 2016/05/0075; 24.10.2016, Ra 2016/02/0189).
Sie muss die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; 6.9.2016, Ra 2016/09/0049) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243; 22.6.2016, Ra 2016/03/0036; 30.6.2016, Ra 2016/11/0066; 25.7.2016, Ra 2014/02/0034).

Die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses entspricht den Vorgaben des § 44a VStG und setzt den Beschwerdeführer nicht der Gefahr der Doppelbestrafung aus. Die Verteidigungsrechte bzw. –möglichkeiten des Bf waren zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt, wie das behördliche Verfahren bereits gezeigt hat.

Der objektive Tatbestand des § 18 Abs. 1 StVO ist somit erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Beschwerdeführer machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an den ihn vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§032 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit.a StVO bis zu 726 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde wertete die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer als mildernd, erschwerende Umstände lagen keine vor. Die belangte Behörde ging von den geschätzten und vom Beschwerdeführer nicht widersprochenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus: Einkommen von 1.500 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte zumal die verhängte Strafe den Strafrahmen zu weniger als einem Siebtel ausschöpft. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, halten generalpräventiven Überlegungen stand und sollen den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 18 Abs. 1 StVO ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer